

Gemeinde Gyhum - Samtgemeinde Zeven - Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“

Begründung



Entwurf – Fassung für den Satzungsbeschluss

Stand: 22.05.2023



Gemeinde Gyhum

Am Markt 4
27404 Zeven
Tel. 04281-716-0

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040-380-375-670, Fax -671
mail@ck-stadtplanung.de

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkungen zum Verfahren	3
1. Grundlagen der Planung	3
1.1. Rechtsgrundlagen der Planung	3
1.2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	4
1.3. Geltungsbereich und Größe des Plangebietes	5
2. Planerische Rahmenbedingungen	6
2.1. Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung	6
2.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	10
2.3. Fachplanerische Grundlagen	11
2.4. Unterlagen zum Vorhaben, Fachplanungen und Gutachten	15
2.5. Parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan	16
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und der technischen Anforderungen	16
4. Städtebauliches Konzept	19
5. Planinhalt und Abwägung	20
5.1. Art der baulichen Nutzung	20
5.2. Maß der baulichen Nutzung	21
5.3. Überbaubare Grundstücksflächen	21
5.4. Flächen für die Landwirtschaft	22
5.5. Wasserflächen	22
6. Erschließung	23
6.1. Verkehrliche Anbindung	23
6.2. Ver- und Entsorgung	24
7. Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft	25
8. Aussagen zur Eingriffsregelung	25
9. Immissionsschutz	26
10. Planungsalternativen	28
11. Maßnahmen zur Verwirklichung - Bodenordnung	28
12. Flächenangaben	28

0. Vorbemerkungen zum Verfahren

Der Bauausschuss der Stadt Zeven hatte für die Fläche des Bebauungsplans Nr. 96 bzw. des Vorranggebietes Nr. 25a des RROP 2020 bereits vorbereitend in seiner Sitzung am 25.06.2019 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ beschlossen. Nach umfangreichen Informations- und Abstimmungsprozessen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Zeven am 02.12.2020 den Beschluss gefasst, an dem Aufstellungsverfahren festzuhalten und mit der Energiequelle GmbH hierzu einen städtebaulichen Vertrag zu schließen.

Durch die westliche Erweiterung des Vorranggebietes im genehmigten RROP 2020 ragt dieses in das Gebiet der Gemeinde Gyhum hinein. Aufgrund dessen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gyhum am 12.11.2020 für diesen Teilbereich des Vorranggebietes die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ beschlossen. Die Gemeinde Gyhum wird sich hierbei am Verfahren der Stadt Zeven orientieren.

Zur Wahrung der gemeindlichen Interessen an der Planung hatte der Bauausschuss der Stadt Zeven sodann in seiner Sitzung am 23.06.2021 unter anderem beschlossen, dass die geplanten Windenergieanlagen (WEA) eine Gesamthöhe von 200 m nicht überschreiten sollen. Daraus resultierte für den Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplans, dass lediglich eine WEA innerhalb des Gemeindegebietes von Gyhum mit einer Höhenbegrenzung auf 200 m Gesamtanlagenhöhe festgesetzt werden sollte.

Nach weiteren umfangreichen Verhandlungs- und Abstimmungsgesprächen mit der Energiequelle GmbH wurde in Folge dessen vereinbart, dass Planungskonzept für den Windpark dahingehend zu überarbeiten, dass insgesamt neun WEA und eine Gesamtanlagenhöhe von maximal 250 m vorgesehen werden sollen. Das nunmehr vorliegende, aktuelle Standortkonzept der WEA und die vereinbarte Höhenbegrenzung stellen die wesentlichen städtebaulichen Parameter dar, die in dem Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Zeven und dem Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Gyhum gesichert werden sollen.

1. Grundlagen der Planung

1.1. Rechtsgrundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191).

1.2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Anlass der Planung ist die von der Energiequelle GmbH beantragte Genehmigung zum Bau und Betrieb des Windenergieparks Zeven-Wistedt.

Der Antrag umfasst neun Windenergieanlagen (WEA). Davon befinden sich die Standorte von acht WEA innerhalb des Stadtgebietes von Zeven. Jede beantragte Anlage besitzt eine Nabenhöhe über Geländeoberkante (GOK) von 169 m, eine Gesamthöhe von 250 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und eine Nennleistung von 7,2 MW. Die Anlagen werden mit einem Dreiblattrotor betrieben. Die beantragte Gesamtleistung des Windenergieparks beträgt 64,8 MW.

Der geplante Windenergiepark (siehe Lageplan Windenergiepark Zeven-Wistedt, auch unten Abbildung 5) liegt innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergienutzung Nummer 25a. Durch die westliche Erweiterung des Vorranggebietes im genehmigten RROP 2020 ragt dieses in das Gebiet der Gemeinde Gyhum hinein.

Durch die gemeindliche Teilung des Vorranggebietes ist es notwendig, den jeweiligen Gemeinden zugeordnet, zwei Bebauungspläne aufzustellen, um hierdurch eine geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung zu sichern. Deshalb haben sich die Gemeinden entschieden, zu diesem Zweck jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen. Auf diesem Wege sollen die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geregelt und ein höchstmögliches Maß an Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung erreicht werden.

Für die Fläche des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. 25a möchten die Stadt Zeven und die Gemeinde Gyhum mit Hilfe der Bebauungsplanung eine Feinsteuerung der Windenergienutzung vornehmen. Denn aufgrund der möglichen Auswirkungen, die Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf die natürlichen Schutzgüter, wie zum Beispiel die Avifauna, sowie die Lebensbedingungen der Menschen haben können, ist es für die Stadt Zeven und die Gemeinde Gyhum von großer Bedeutung, die ihnen eingeräumten Möglichkeiten zu nutzen, um eine möglichst umweltverträgliche, räumlich konzentrierte und geordnete Nutzung der Windenergie in den Plangebieten herbeizuführen. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne sollen insbesondere die künftigen Standorte der Windenergieanlagen sowie ihre Erschließung und ihre maximale Höhe festgelegt werden.

Die Stadt Zeven und die Gemeinde Gyhum sind bestrebt, mit der Planung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der aktuellen Klimaschutzziele zu leisten und der hohen Bedeutung der Energiewende in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt wird. Im Rahmen der Aufstellung des RROP 2020 und des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und abgewogen, so dass dies auf Ebene der Bebauungsplanung nicht mehr notwendig ist.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten soll die zukünftige Erzeugung der Windenergie in Zeven und Gyhum insgesamt so gesteuert werden, dass die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Der Bebauungsplan orientiert sich dazu eng an dem von der Energiequelle GmbH beantragten Vorhaben, jedoch sollen die gemeindlichen Interessen insbesondere durch Bestimmung einer Höhenbegrenzung der WEA in der Planung berücksichtigt werden.

Insbesondere soll der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, bei dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes richtet. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit

von Vorhaben nach § 35 BauGB. Mit Verweis auf die im Rahmen des RROP 2020 und des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführten Umweltprüfungen mit schlussabgewogener Schutzgüterabwägung und Eingriffsregelung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz wird im Rahmen des vorliegenden Entwurfs auf die Abarbeitung der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung verzichtet.

1.3. Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im offenen Landschaftsraum zwischen den Ortslagen der Ortschaften Wistedt (Stadt Zeven) im Nordosten, Brüttendorf (Stadt Zeven) im Nordwesten und Wehldorf (Gemeinde Gyhum) im Südwesten. Südöstlich des Plangebietes sind zudem im Bereich der Straße Osenhorst landwirtschaftliche Betriebe mit Wohngebäuden vorhanden. Auf der Fläche des Plangebietes selbst sind keine baulichen Nutzungen vorhanden.

Die nächsten Ortslagen Brüttendorf, Wistedt und Osenhorst liegen im Bestand jeweils im Abstand von mindestens 1.000 m zu den vom Investor angestrebten WEA. Die Fläche des Plangebietes selbst ist frei von baulichen Nutzungen. Das Plangebiet kann über vorhandene landwirtschaftliche Wege von den umliegenden Ortschaften aus erreicht werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,9 ha (ca. 89.370 m²). Derzeit wird die Fläche des Plangebietes überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland, Maisanbau) geprägten Bereiches mit Vorkommen von gliedernden Gehölzstrukturen sowie kleineren Waldflächen.

Die Fläche des Plangebietes kann als strukturreicher Landschaftsraum beschrieben werden. Es sind Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände, Binnengewässer, trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren, Acker- und Gartenbau-Biotope sowie Grünanlagen unterschiedlicher Größe, Ausprägung und Wertigkeit vorhanden. Die vorhandenen Gehölzbestände konzentrieren sich dabei vor allem entlang der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege sowie auf sechs dicht mit Gehölzen bestandene Flächen (Wälder). Die Fließgewässer „Aue Mehde“ und „Alte Beeke“ durchqueren das Plangebiet; zudem sind mehrere wasserführende Gräben und ein kleinerer Teich vorhanden.

An das Plangebiet angrenzend sind überwiegend Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Östlich befinden sich zwei größere Wälder, nördlich angrenzend ein weiterer Wald und westlich schließt ein größeres Waldgebiet an.

Östlich des Plangebietes ist in einem Abstand von ca. 600 m eine 220-kV-Hochspannungsleitung vorhanden.



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 (o. M.);
Quelle: LGLN, Bearbeitung eigene Darstellung

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1. Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 des Landes Niedersachsen (LROP, neugefasst am 26.09.2017, Nds. GVBl. 2017, 378), die Verordnung zur Änderung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 07. September 2022 ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Insbesondere die folgenden Festlegungen sind relevant für die Planung:

Landes-Raumordnungsprogramm 2017 und Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2022 (LROP)

Das LROP 2017 (auch das LROP 2022) bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 01 als Grundsätze der Raumordnung, dass bei der Energiegewinnung und -verteilung die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Landkreise als Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Das LROP 2022 formuliert den Grundsatz, dass, um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden sollen. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

Das LROP 2017 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 1 dann als Ziel der Raumordnung, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind.

Als Erläuterung wird dargelegt, dass das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen im Land weitgehend ausgeschöpft ist. Als geeignet gelten Standorte, an denen ein Referenzertrag von mindestens 60% erzielt werden kann. Künftig wird nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen.

Im neu gefassten Abschnitt 4.2 „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ des LROP 2022 findet sich dieses Ziel unter Abschnitt 4.2 Ziff. 02 wieder.

Im LROP 2022 wird nunmehr erläutert, dass die Windenergie an Land gesichert und ausgebaut werden soll. Dafür bietet Niedersachsen große Standortvorteile, die genutzt werden sollen. Für die Windenergie an Land werden als energiepolitische Zielstellung in Niedersachsen mindestens 20 GW bis 2030 angestrebt.

Daher soll der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.

Daher wird auch in Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 3 LROP 2017 und LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung bestimmt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung (in den Regionalen Raumordnungsprogrammen) keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen.

In Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 8 LROP 2017 wird zudem als Grundsatz der Raumordnung bestimmt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll.

Nach Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 6 LROP 2022 kann Wald nunmehr für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Das LROP 2022 enthält weitere Regelungen zur Öffnung von Wald für die Windenergienutzung.

Die Aue-Mehde (Wasserkörpernummer 30071) verläuft durch den geplanten Windpark; es handelt sich um ein linienförmiges und überregional bedeutsames Kerngebiet des

landesweiten Biotopverbundes. Nach den Erläuterungen zum LROP 2017 (auch das LROP 2022) sind die linienförmigen Elemente der Zeichnerischen Darstellung die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (RROP)

Das RROP 2020 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 01 als Ziel der Raumordnung Vorranggebiete Windenergienutzung. Diese werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP räumlich festgelegt. Es ist Ziel der Raumordnung, dass in den Vorranggebieten die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen gemäß RROP 2020 gleichsam ausgeschlossen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG).

Zu Ziffer 01 Sätze 1-3 wird erläutert, dass Windenergieanlagen eine Schlüsseltechnik für die Energiewende darstellen. Der weitere Ausbau der Windenergienutzung sei zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich. Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (7,35 % der dem Windenergieerlass zugrunde gelegten Potenzialflächenberechnung) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im RROP 2020 wurden durch Bestimmung von Tabuzonen mittels eines Kriterienkataloges mit harten und weichen Tabuzonen sowie einer Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen ermittelt.

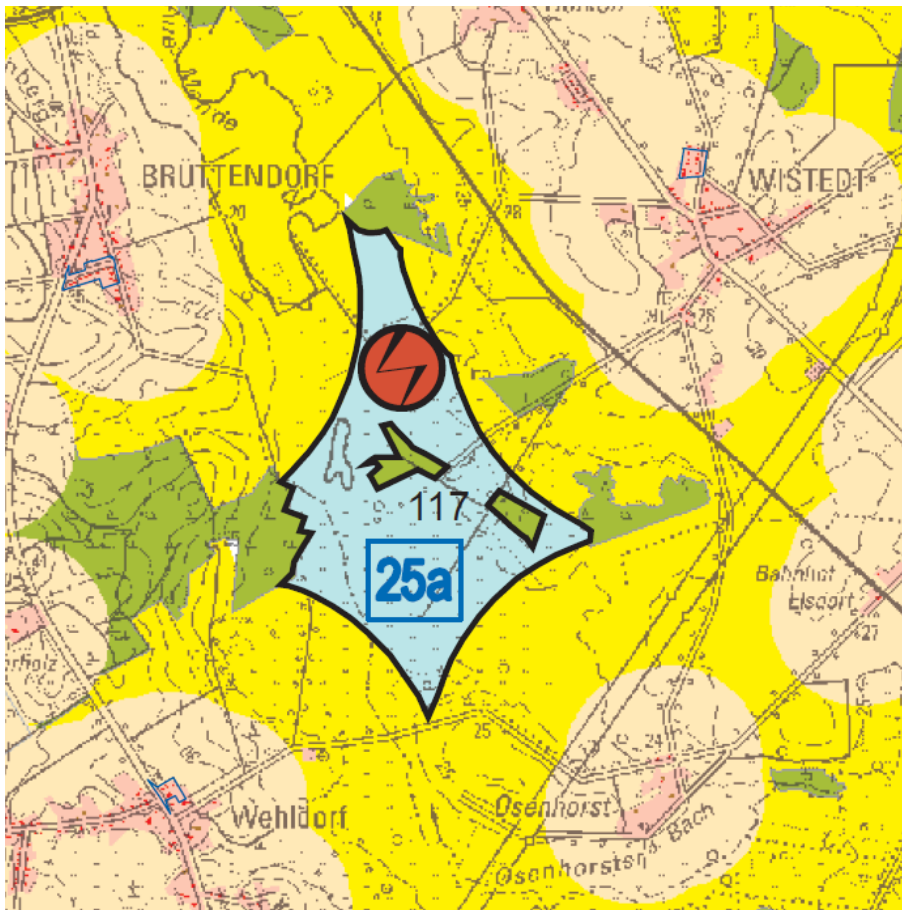


Abbildung 2: Ausschnitt Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziff. 01 des RROP 2020 (o. M.); Quelle: Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im Ergebnis wurde u.a. die Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt ermittelt, welche unverändert als Vorranggebiet in das RROP 2020 übernommen wurde. Die Potenzialfläche Nr. 25a wird entsprechend der vom Landkreis gewählten weichen Tabuzone von 400-1.000 m zu Wohngebäuden der umliegenden Ortschaften Brüttendorf, Wistedt, Elsdorf, Osenhorst und Wehldorf begrenzt. Zudem wird die Potenzialfläche Nr. 25a durch die als weiche Tabuzone bestimmten Wälder an den Rändern und innerhalb der Fläche begrenzt.

Als Ergebnis der Bewertung und Abwägung der Potenzialfläche Nr. 25a wurde diese in die zeichnerische Darstellung des RROP als Vorranggebiet Windenergienutzung südlich von Zeven und westlich von Elsdorf übernommen.

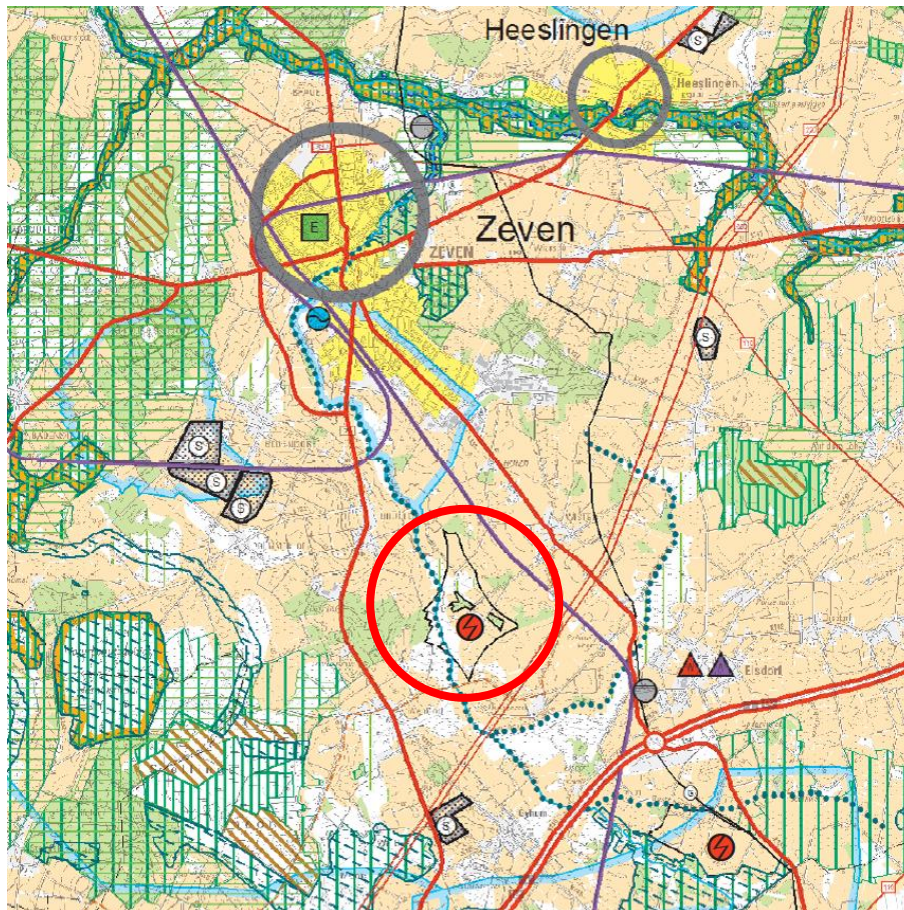


Abbildung 3: Ausschnitt RROP 2020 mit Kennzeichnung (roter Kreis) des Vorranggebietes Nr. 25a (o. M.); Quelle: Landkreis Rotenburg (Wümme)

In der Begründung zum RROP 2020 wird zu der Potenzialfläche Nr. 25a erläutert, dass es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 117 ha handelt. Der Abstand der Potenzialfläche zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 3,5 km.

Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung Stand März 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch). Das NLWKN informierte im Rahmen der Aufstellung des RROP 2020 zu dieser Potenzialfläche darüber, dass der avifaunistisch wertvolle Bereich „in der in Vorbereitung befindlichen Aktualisierung der Bewertung der für Brutvögel bedeutsamen Bereiche für Großvögel nicht mehr als landesweit bedeutsam geführt werden“ wird.

Der westliche Teil der Fläche ist die Niederung der Aue-Mehde. Diese ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.

In der Bewertung der Potenzialfläche durch den Landkreis wird herausgestellt, dass diese für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet ist. Durch den Wegfall der

Neubewertung des avifaunistisch wertvollen Gebietes überwiegen aus Sicht des Landkreises hier die Belange der Windenergienutzung. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 117 ha., da das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich der Aue-Mehde ausgespart wird.

Die Fläche wird zwar von einem „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ überlagert (Teil der Aue-Mehde). Beim prioritären Fließgewässer Aue-Mehde geht es um Verbesserungen für die Fischfauna. Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar.

Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.

Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den vom Investor angestrebten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.

In Abschnitt 4.2 Ziff. 01 Satz 4 wird erklärt, dass Windenergieanlagen raumbedeutsam sind, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.

2.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem FNP zu entwickeln. Zurzeit wird der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven auf dem Stand der 77. Änderung wirksam. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ ist im FNP der Samtgemeinde Zeven überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nordöstlich des Plangebietes werden Bahnanlagen (Bahnstrecke Rotenburg-Bremervörde), Wald und gemischte Bauflächen in der Ortschaft Wistedt dargestellt. Nordwestlich des Plangebietes werden eine Wohnbaufläche mit Ortsrandeingrünung sowie gemischte Bauflächen in der Ortschaft Brüttendorf dargestellt. Südwestlich des Plangebietes werden Wohnbauflächen sowie gemischte und gewerbliche Bauflächen (teilweise mit Ortsrandeingrünung) in der Ortschaft Wehldorf dargestellt.

Um die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen, hat die Samtgemeinde Zeven bereits die Aufnahme der Planung zur 70. Änderung des FNP beschlossen. Der vorgesehene Teilgeltungsbereich 70.4 umfasst dabei das im RROP ausgewiesene Vorranggebiet Nr. 25a „Zeven-Wistedt“ und somit auch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“.

Im Rahmen der 70. Änderung des FNP ist die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung im FNP vorgesehen, sodass der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt sein wird, sobald und soweit die 70. Änderung des FNP wirksam sein wird.

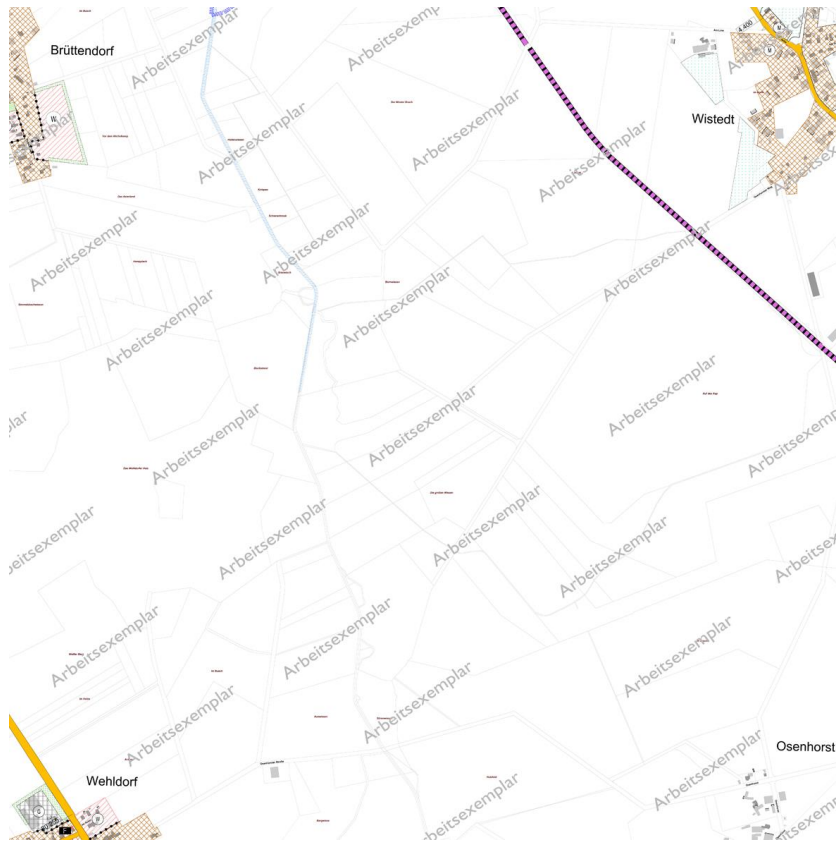


Abbildung 4: Ausschnitt Arbeitsexemplar FNP (o. M.); Quelle: Samtgemeinde Zeven

2.3. Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsrahmenplan

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus dem Jahr 2015 (LRP 2015) stellt für das Plangebiet in der Karte „Arten und Biotope“ Biotoptypen der Wertstufen I-V dar, wobei in der Fläche überwiegend Biotoptypen der Wertstufen I-III vorliegen. Entlang der Aue-Mehde wird ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz (hier: Brutvögel) dargestellt.

In der Karte „Landschaftsbild“ werden im LRP 2015 für das Plangebiet Landschaftsbildeinheiten mit geringer und mittlerer Bedeutung dargestellt.

In der Karte „Boden“ werden für Teilbereiche des Plangebietes landesweit seltener Boden (hier: Gley mit Erd-Niedermoorauflage) sowie kohlenstoffhaltige Böden mit Treibhausgas-Speicherfunktion dargestellt.

Die Karte „Wasser und Stoffretention“ stellt für das Plangebiet in Teilbereichen Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate sowie Überschwemmungsbereiche mit und ohne Dauervegetation dar.

Die Karte „Zielkonzept“ weist dem Plangebiet die Zielkategorien II (in Teilbereichen) „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und / oder für abiotische Schutzgüter“ und V „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“ zu.

In der Karte „Schutzgebiete“ werden keine Schutzgebiete, lediglich in einem Teilbereich Wallhecken kartiert.

Für das Plangebiet wurde im Rahmen der UVP (siehe UVP-Bericht) eine detaillierte Biotoptypenkartierung erstellt, auf die verwiesen wird.

Boden

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist für das Plangebiet Suchräume für schutzwürdige Böden der Kategorien „Alte Waldstandorte“, „Mächtige Hochmoore“, „Plaggenesch“ und „hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit“ aus. Hinweise auf sulfatsaure Böden sind nicht bekannt.

In der Bodenkarte des Landes Niedersachsen (BK50) werden verschiedene Bodentypen im Plangebiet kartiert wie Gley, Hochmoor, Niedermoor-Gley, Podsol-Gley sowie Tiefumbruchboden-Niedermoor-Gley. Es werden Böden mit geringer, mittlerer und hoher Bodenfruchtbarkeit kartiert.

Für das Plangebiet liegt eine geringe bis mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung (Verdichtungsempfindlichkeit) vor.

Für das Plangebiet wurden im Rahmen der UVP (siehe UVP-Bericht) Aussagen zum Schutzgut Boden getroffen. Auf die Ergebnisse der UVP wird verwiesen.

Wasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es sind Fließgewässer und kleine Stillgewässer im Plangebiet vorhanden. Die Aue-Mehde, welche das Plangebiet quert, ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Bei ihr handelt es sich um einen kiesgeprägten Tieflandbach. Des Weiteren sind einige nährstoffreiche Gräben im Umfeld der vom Investor angestrebten WEA zu finden.

Im Bereich der Grundwassermessstelle Brüttendorf (UE 168) wurden 2018 Grundwasserstände zwischen ca. 20 m und ca. 22 m ermittelt. Der Mittelwert im Zeitraum 1987 bis 2019 liegt bei 21,74 m. Im Bereich der Grundwassermessstelle Wistedt (UE 45 FI) wurden 2018 Grundwasserstände zwischen ca. 23 m und ca. 25 m ermittelt. Der Mittelwert im Zeitraum 1987 bis 2019 liegt bei 24,49 m. Laut LBEG ist innerhalb des Plangebietes das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gering bis hoch. Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Plangebietes liegt bei > 200-250 mm/Jahr, in Teilbereichen kommt es jedoch auch zur Grundwasserzehrung.

Durch die Errichtung von WEA ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen und den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren).

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen.

Für das Plangebiet wurden im Rahmen der UVP (siehe UVP-Bericht) Aussagen zum Schutzgut Wasser getroffen. Auf die Ergebnisse der UVP wird verwiesen.

Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima aufgrund der relativ nahen Lage zur Nordsee. Dabei hat das ozeanische Klima einen stärkeren Einfluss auf die Witterungs- und Klimaverhältnisse im Plangebiet als das kontinentale Klima. Kennzeichnend für dieses maritime meeresnahe Küstenklima sind kühle Sommer und milde Winter sowie ein früher beginnender und lang andauernder Frühling und Herbst.

Die jährliche Niederschlagsmenge im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt zwischen 759 mm und 881 mm im jährlichen Mittel. Dabei kommt es im Zentralbereich der Zevener Geest zu den

höchsten Niederschlagsmengen. Zum Niederschlagsmaximum kommt es im Monat Juli, das Niederschlagsminimum liegt im April.

Die mittlere Jahrestemperatur im Landkreis liegt zwischen 9,0° Celsius und 9,4° Celsius. Der wärmste Monat ist der Monat Juli mit einer durchschnittlichen Temperatur von zwischen 17,3° Celsius und 18,2° Celsius. Im kältesten Monat Januar liegen die Temperaturen im Schnitt zwischen 1,1° Celsius und 1,7° Celsius. Der Wind weht im Sommer überwiegend aus westlicher Richtung, während im Winter Südwestwinde vorherrschen.

Das Gebiet der Samtgemeinde Zeven ist hinsichtlich Lufthygiene und bioklimatischer Bedingungen nicht als Belastungsraum zu bezeichnen und ist als ländlicher Raum relativ schadstofffrei.

Im Plangebiet sind Wälder und sonstige Gehölze vorhanden, die zur Frischluftentstehung beitragen. Es sind zudem in Teilbereichen kohlenstoffreiche Böden mit Treibhausgas-Speicherefunktion vorhanden. Laut LBEG ist als Bodentyp im Bereich einer der vom Investor angestrebten WEA Hochmoor anzutreffen.

Für das Plangebiet wurden im Rahmen der UVP (siehe UVP-Bericht) Aussagen zum Schutzgut Luft und Klima getroffen. Auf die Ergebnisse der UVP wird verwiesen.

Landschaftsbild

Für das Plangebiet werden Landschaftsbildeinheiten mit geringer und mittlerer Bedeutung im LRP 2015 ausgewiesen.

Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt für die Standorte der vom Investor angestrebten WEA mit einem Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe, hier also bei ca. 250 m hohen Anlagen in einem Umkreis von 3,75 km (siehe UVP-Bericht).

Eine hohe Bedeutung wird im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe den Flächen des Stelling Moore und deren Ausläufern südwestlich des geplanten Windparks zugeordnet. Des Weiteren den Bereichen des Löhmoors, südlich von Frankenborstel.

Eine mittlere Bedeutung ist den Flächen nördlich Zeven und zwischen Zeven und Osenhorst zugeordnet. Des Weiteren dem Bereich der Hemmelsmoorwiesen südwestlich von Brütten-dorf. Auch der geplante Windpark liegt innerhalb eines Bereiches mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Den meisten Flächen in dem Untersuchungsraum ist eine geringe Bedeutung zuzusprechen. Es handelt sich vorrangig um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen den Orten Zeven und Elsdorf sowie Oldendorf und Gyhum.

Der Bereich des geplanten Windparks wird zur Naherholung genutzt. Eine gewisse Vorbelastung der Landschaft ist den vorhandenen Freileitungen südöstlich des Standortes zuzusprechen. Im Bereich des Plangebietes bzw. dessen Nahbereich ist jedoch kein Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung bzw. ein selbiges Vorbehaltsgebiet vorhanden.

Arten und Lebensgemeinschaften

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurden für das Vorhaben des geplanten Windenergieparks umfangreiche Untersuchungen der Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt (siehe UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag), auf die hier verwiesen wird.

Insbesondere zur Avifauna wurden die Auswirkungen der vom Investor angestrebten WEA hinsichtlich einer Entwertung des Lebensraums durch Scheuch- oder Barrierewirkungen sowie des Kollisionsrisikos auf die anwesenden Vogelbestände bzw. Populationen vertiefend untersucht.

Altlasten

Altablagerungen bzw. Altlasten sind laut LBEG im Nahbereich einer der vom Investor angestrebten WEA bekannt (Altablagerung, Standortnummer 3574084009, Fläche: 800 m², Volumen: 1.600 m³). Dies ist bei der Baumaßnahme zu beachten.

Angaben oder Hinweise über weitere Altlasten, Altstandorte, Altablagerungen oder konkrete Bodenverunreinigungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Kultur- und Sachgüter

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Rothenburg-Wümme, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.

Außerhalb des Plangebietes in dem nördlich angrenzenden Wald ist ein Bodendenkmal bekannt (Einzelfund 1 Granitstein). Darüber hinaus sind Fundstreuungen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung bekannt. Bei den Funden handelt es sich stets um Flächen unbestimmter Größe.

In den umliegenden Ortschaften sind geschützte Baudenkmale nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vorhanden. Nächstgelegene Baudenkmale (Abstand < 3 km zu den vom Investor angestrebten WEA) sind dabei die Kirche, der Friedhof und eine Scheune in Gyhum sowie die Kirche in Elsdorf. Ein Wohnwirtschaftsgebäude in Brüttendorf (Stubbenende 1) existiert lt. Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht mehr.

Für das Plangebiet wurden im Rahmen der UVP (siehe UVP-Bericht) weitere Aussagen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen. Auf die Ergebnisse der UVP wird verwiesen.

Immissionsschutz

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurden für das Vorhaben des geplanten Windenergieparks ein Schalltechnisches Gutachten sowie ein Schattenwurfgutachten erstellt (siehe Schalltechnisches Gutachten und Schattenwurfgutachten), auf die hier verwiesen wird.

Beim Betreiben der WEA kommt es durch die Rotation der Rotorblätter zu einer Geräuscentwicklung sowie zu Schattenwurf.

Die beantragten Anlagen des Typs Vestas V162-7.2 MW sollen nachts (22:00 - 06:00 Uhr) teilweise in schallreduzierten Betriebsmodi betrieben werden, tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) sollen alle neun WEA hingegen im leistungsoptimierten Betriebsmodus laufen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Schallimmissionen werden gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA-Lärm, eingehalten (siehe Schalltechnisches Gutachten).

In Bezug auf Schattenwurfimmissionen kommt das vorliegende Gutachten zu dem Schluss, dass es an den betrachteten Immissionsorten zu Schattenwurfereignissen kommt, welche die Immissionsrichtwerte überschreiten können. Die beantragten WEA werden dem Gutachten folgend teilweise mit einer Abschaltautomatik ausgestattet, welche die Einhaltung der Richtwerte ermöglicht (siehe Schattenwurfgutachten).

Zur Reduktion von Reflektionerscheinungen (sogenannter Diskoeffekt) verwendet der Anlagenhersteller nicht reflektierende Farben und Beschichtungen mit geringen Glanzeinheiten für Turm, Gondel und Rotorblätter.

Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen ist die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung geplant. Dieses System erkennt sich den WEA nähernde Flugobjekte und schaltet die Flugbefeuerung nur im Bedarfsfall ein.

Eisansatz an den WEA kann entstehen, wenn kalte und feuchte Witterungsbedingungen am Standort vorliegen. Die Windparkfläche befindet sich in der Vereisungszone FGW 2 gemäß der Vereisungskarte der FGW TR6 Rev. 10. Damit liegt für den geplanten Windpark ein geringes Vereisungsrisiko vor. Zur Vermeidung von Eiswurf verfügen die WEA über Eiserkennungssysteme. Wird ein Eisansatz an einer WEA festgestellt, wird die Anlage gestoppt und der Rotor zum Stillstand gebracht. Der Rotor wird so positioniert, dass auch das Risiko von Eisfall minimiert ist.

Kampfmittelbelastung

Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Seitens des LGLN wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Ein Antrag auf Luftbildauswertung wird durch die Vorhabenträgerin gestellt. Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt und ist bei der nachfolgenden Durchführung der Planung zu beachten. Auswirkungen auf die Inhalte der Planung ergeben sich nicht.

2.4. Unterlagen zum Vorhaben, Fachplanungen und Gutachten

Folgende vorhabenbezogene Unterlagen liegen zum Entwurf des Bebauungsplanes vor:

- Lageplan Windenergiepark Zeven-Wistedt, (M 1:5.000), Energiequelle GmbH, 20.05.2022 (aktualisiert nach frühzeitiger Beteiligung, siehe Kapitel 0.)
- UEK Windenergiepark Zeven-Wistedt, (M 1:5.000), Energiequelle GmbH, 25.03.2022 (aktualisiert nach frühzeitiger Beteiligung, siehe Kapitel 0.)
- Verkabelungsplan Windenergiepark Zeven-Wistedt (M 1:5.000), Energiequelle GmbH, 27.01.2021
- Übersichtszeichnung des Herstellers der WEA (o.M.), Vestas, 24.04.2020
- Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub, Energiequelle GmbH, 10.11.2020
- Beschreibung der erforderlichen wegebaulichen Maßnahmen sowie der Sicherstellung, Energiequelle GmbH, 25.01.2021
- Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr, Energiequelle GmbH, 12.01.2021
- Wasserrechtlicher Antrag Gewässerkreuzung, Energiequelle GmbH, 17.12.2020

Folgende Fachplanungen und Gutachten wurden als Grundlagen für den Entwurf des Bebauungsplanes erstellt:

- Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 18.05.2022 (aktualisiert nach frühzeitiger Beteiligung, siehe Kapitel 0.)
- Schattenwurfgutachten, T&H Ingenieure GmbH, 18.05.2022 (aktualisiert nach frühzeitiger Beteiligung, siehe Kapitel 0.)
- UVP-Bericht, Planungsgruppe Grün, Januar 2021, aktualisiert Mai 2022 (aktualisiert nach frühzeitiger Beteiligung, siehe Kapitel 0.)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsgruppe Grün, Dezember 2020, aktualisiert Mai 2022 (aktualisiert nach frühzeitiger Beteiligung, siehe Kapitel 0.)

- Artenschutzfachbeitrag, Planungsgruppe Grün, Dezember 2020, aktualisiert Mai 2022 (aktualisiert nach frühzeitiger Beteiligung, siehe Kapitel 0.)

2.5. Parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan

Parallel zu diesem Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ der Stadt Zeven aufgestellt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 96 befindet sich unmittelbar räumlich angrenzend (nordöstlich) an den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes. Die Planungen stehen auch sachlich in einem engen Verhältnis zueinander, da sie dasselbe Vorhaben umfassen.

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und der technischen Anforderungen

Gegenstand des Vorhabens

Vom Investor angestrebt wird die Errichtung und der Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA). Jede beantragte Anlage besitzt eine Nabenhöhe über Geländeoberkante (GOK) von 169 m, eine Gesamthöhe von 250 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und eine Nennleistung von 7,2 MW (siehe auch Übersichtszeichnung des Herstellers der WEA). Die Anlagen werden mit einem Dreiblattrotor betrieben. Die beantragte Gesamtleistung des Windenergieparks beträgt 64,8 MW.

Erschließung

Die verkehrliche Anbindung (äußere Erschließung, siehe auch Beschreibung der erforderlichen wegebaulichen Maßnahmen sowie der Sicherstellung und Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr) des Windparks erfolgt von der L131 aus Richtung der Autobahn A1 kommend über Wistedt.

Kranstellflächen und temporäre Montage- und Lagerflächen

Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstellflächen schließen sich direkt an das entsprechend der Hersteller-Vorgaben auszubauende Wegenetz an. Diese werden mit grobkörnigem Tragmaterial (Schotter) aufgebaut und bieten genügend Festigkeit für die Errichtung eines Montagekrans, bei gleichzeitiger Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser.

In unmittelbarer Nähe zu den Kranstellflächen sind temporäre Montageflächen vorzusehen. Diese Flächen werden mit Abschluss der Errichtungsmaßnahmen zurückgebaut und eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit wiederhergestellt.

Gleichfalls sind nur für die Dauer der Errichtung Lagerflächen bereitzustellen. Diese erfordern lediglich einen oberflächennahen Eingriff, d.h. sie müssen nicht befestigt, jedoch glattgezogen, trocken und frei von Wurzeln und Gehölz sein. Eine temporäre Abdeckung mit Materialien, welche auch für mobile Baustraßen in Betracht kommen (z. B. Fahrbahnbleche oder Behelfsstraßen), kann aufgrund der Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Diese Lagerflächen werden ebenfalls nach Abschluss der Errichtungsmaßnahmen zurückgebaut, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung auf den genutzten Flächen wieder uneingeschränkt möglich ist.

Fundament, Gründung und Grundwasserhaltung

Ein geotechnischer Bericht liegt zum Zeitpunkt der Antragsabgabe noch nicht vor. Es kann also noch keine Aussage über die Tragfähigkeit des Baugrundes und die daraus resultierende Gründungsart getroffen werden. Es kann erfahrungsgemäß allerdings von der Notwendigkeit sog. Pfahlgründungen ausgegangen werden, um ein Versinken der Anlagen im moorigen Untergrund zu vermeiden.

Es wird der Einsatz eines standardisierten Kreisfundaments geplant, welches nur geringfügig in den Böden eingebunden wird. Der oberhalb des Geländeoberkante liegende Teil des

Fundamentkörpers wird nach dem Bau mit dem angefallenen Bodenaushub der Baugruben abgedeckt.

Sollten für die Fundamentarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, werden diese gesondert bei den zuständigen Stellen beantragt.

Netzanschluss

Der Anschluss der WEA an das Netz des örtlichen Energieversorgers zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie erfolgt über Erdkabel (siehe auch Verkabelungsplan Windenergiepark Zeven-Wistedt) und kann erst nach einer verbindlichen Zuweisung des Netzverknüpfungspunktes festgelegt werden. Dies erfolgt über ein separates Verfahren.

Brandschutz

Für die WEA des vorgesehenen Herstellers (Vestas) wurde ein ausführliches Sicherheitskonzept erarbeitet. Des Weiteren können die WEA von der Feuerwehr über die ausgebauten Erschließungswege erreicht werden.

Nutzungsaufgabe / Rückbau

Die WEA werden nach endgültiger Betriebseinstellung inkl. der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen fachgerecht und unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften demontiert und dementsprechend fachgerecht recycelt bzw. entsorgt. Wassergefährdende, brennbare Stoffe oder Abfälle verbleiben nicht auf dem Grundstück. Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen somit nicht.

Repowering

Im Falle eines künftig geplanten Repowerings von WEA wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, soweit die geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht eingehalten werden können. Dies ist i.d.R. bei der Aufstellung von höheren WEA der Fall.

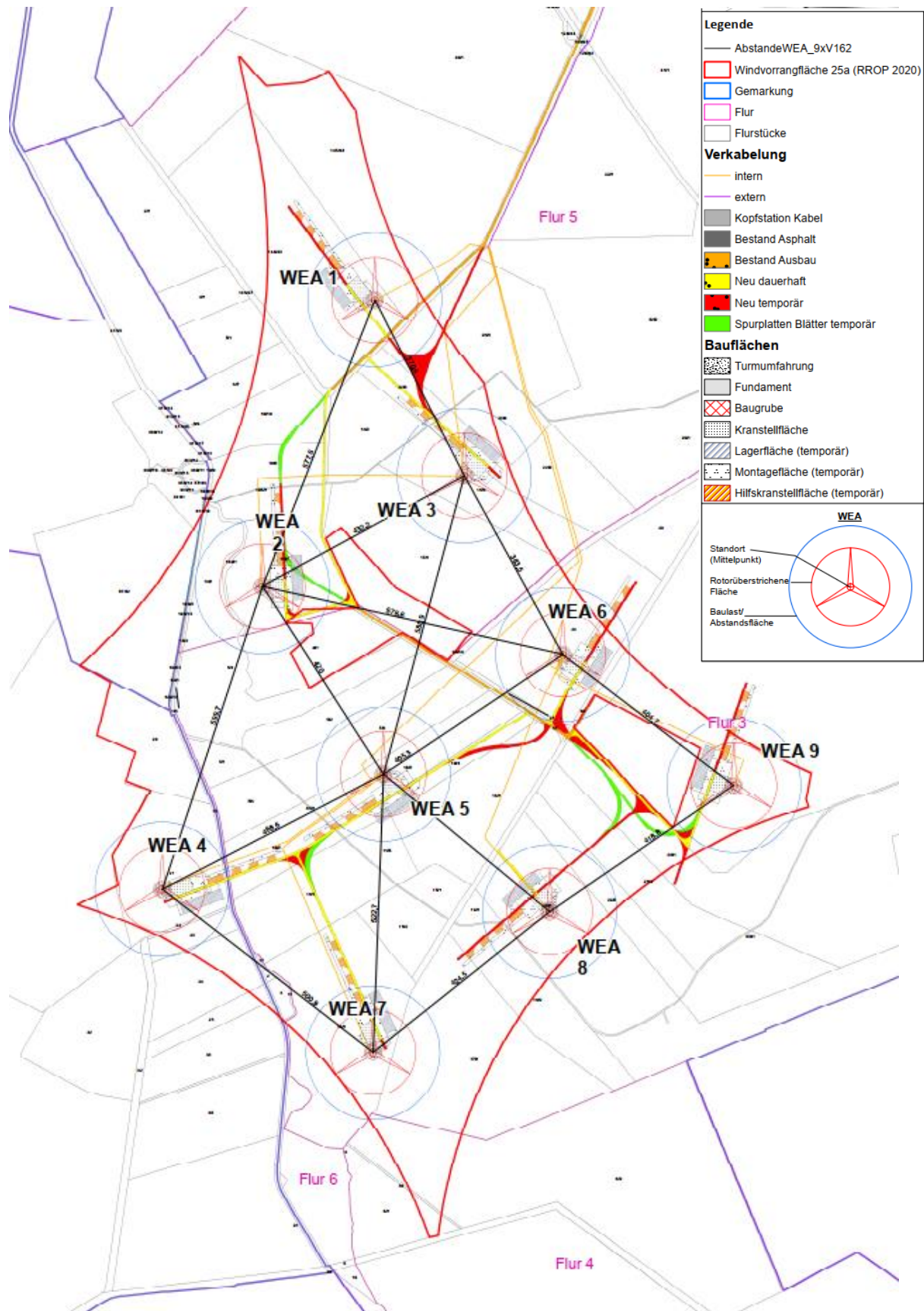


Abbildung 5: Ausschnitt aktualisierter Lageplan Windenergiepark Zeven-Wistedt (o. M.);
Quelle: Energiequelle GmbH

4. Städtebauliches Konzept

Innerhalb der Vorranggebiete des RROP 2020 sind WEA gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Als Grundlage für die Genehmigung der Anlagen ist weder die Darstellung dieser Nutzung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven noch die Ausweisung in einem Bebauungsplan erforderlich. Die Bauleitplanung durch die Stadt Zeven und die Gemeinde Gyhum kann hier also nur eine Steuerungsfunktion übernehmen und Details wie z.B. die einzelnen Standorte der WEA, die zulässigen Anlagenhöhen, die Gestaltung etc. regeln. Diese Möglichkeiten möchten die Stadt Zeven und die Gemeinde Gyhum durch die Aufstellung der Bebauungspläne nutzen.

Die Lage und die Abgrenzung der für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Fläche sind durch die zeichnerische Darstellung des Vorranggebietes „Windenergienutzung“ im RROP 2020 vom Grundsatz her bereits vorgegeben. Planungsalternativen ergeben sich daher in Bezug auf die Lage des Windenergieparks innerhalb der gemeindlichen Räume nicht mehr.

Außerhalb der im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete sind WEA dann nur zulässig, wenn sie nicht raumbedeutsam sind oder wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen und deshalb dessen Privilegierung unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilen.

Im Plangebiet dieses Bebauungsplans ist seitens der Energiequelle GmbH die Errichtung von acht WEA mit einer Leistungsfähigkeit von insgesamt rund 57,6 MW geplant. Für die acht vom Investor angestrebten WEA wurde ein Konzept der vorgesehenen Standorte aufgestellt (siehe Lageplan Windpark Zeven-Wistedt, auch oben Abbildung 5). Dieses Konzept berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und die Abstände der einzelnen Anlagen untereinander, die aus Standsicherheits- und Wirtschaftlichkeitsgründen erforderlich sind. Das Standortkonzept wurde dem Bebauungsplan zu Grunde gelegt.

Durch die im Standortkonzept vorgesehenen WEA wird ein Abstand von mindestens 1.000 m entsprechend dem Beschluss des Bauausschusses vom 23.06.2021 zu der am südöstlichen Rand der Ortschaft Brüttendorf im FNP dargestellten Wohnbaufläche eingehalten und somit dem Schutz der künftigen BewohnerInnen des an dieser Stelle geplanten Baugebietes Rechnung getragen (Schutzgut Mensch und Gesundheit). Für den Bereich der Wohnbaufläche wurde zwischenzeitlich auch der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Auf dem Wichelkamp“ der Stadt Zeven gefasst. Der Schutz der (künftigen) Wohnbevölkerung vor erheblichen Beeinträchtigungen wird dadurch vorsorglich sichergestellt, ohne die Ausnutzbarkeit der Windvorrangfläche unverhältnismäßig einzuschränken.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das RROP 2020 hinzuweisen, welches für die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung 1.000 m Abstand zur bereits bestehenden Wohnbebauung vorgesehen hat. Eine Wohnbebauung ist auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 77 absehbar für die berücksichtigte Fläche im FNP realistisch.

Der Anlagentyp und die Leistung werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt, es sind daher auch andere Fabrikate möglich, solange sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen. Bei dem derzeit vorgesehenen und anderen möglichen Anlagentypen handelt es sich um übliche dreiflügelige Anlagen mit einem Stahlmast auf einem Stahlbetonfundament. Die Anlagenkonstellation wurde auf Grund von Untersuchungen der Vorhabenträger ermittelt.

Gemäß den Zielen des RROP 2020 soll das Plangebiet effektiv zur Windkraftgewinnung genutzt werden. Um gegenseitige Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen zu minimieren, müssen diese so weit wie möglich auseinander stehen, denn durch die Verwirbelung der Luft hinter dem Rotor können bei zu dicht zueinander angeordneten Anlagen erhebliche Leistungseinschränkungen und sogar Standsicherheitsprobleme der Anlagen hervorgerufen werden. Die erforderlichen Abstände ergeben sich aus der Anlagenhöhe, dem Rotordurchmesser, dem Anlagentyp und der Stellung der Anlagen in der Haupt- und der Nebenwindrichtung.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes erfolgt entsprechend den im RROP 2020 dargestellten Grenzen des Vorranggebietes. Die in dem Vorranggebiet zur Verfügung stehende Fläche ist lediglich durch den vorhandenen Grünbestand und die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege sowie Waldflächen eingeschränkt. Um eine Optimierung der Windenergienutzung zu erreichen und um Standsicherheitsprobleme der Anlagen durch Windturbulenzen zu vermeiden, müssen die Anlagen daher überwiegend am Rand der Vorrangfläche aufgestellt werden. Dabei sollen die Rotorflächen jedoch nicht über die Grenzen des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes ragen. Die gesamten von den Windenergieanlagen überstrichenen Flächen müssen im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen (sog. Rotor-In-Prinzip).

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplans ist es, die im Plangebiet zulässigen Nutzungen zu regeln, die Höhenentwicklung sowie die Flächen der WEA und der zugehörigen baulichen Anlagen zu begrenzen und die Erschließung zu sichern. Kompensationsmaßnahmen sollen weitgehend außerhalb des Plangebietes an geeigneten Stellen untergebracht werden, um die landwirtschaftliche Nutzung der um die WEA herum gelegenen Flächen nicht mehr als unbedingt notwendig einzuschränken.

Neben der Errichtung von WEA wird im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücksflächen, die auch in Zukunft weiter betrieben werden, ermöglicht und der Erhalt von Waldflächen gesichert.

5. Planinhalt und Abwägung

Die Gemeinde Gyhum ist bestrebt, durch die nachstehend erläuterten Festsetzungen im Bebauungsplan im Wesentlichen den konkreten Standort und die maximale Gesamtanlagenhöhe der geplanten WEA auf Ebene der Bebauungsplanung zu sichern. Die Festsetzungen werden als erforderlich angesehen, um die öffentlichen Belange der Gemeinde Gyhum hinsichtlich der Anzahl, dem Standort und der maximalen Höhe der WEA zu sichern, da sich (künftig) auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung (BImSchG-Verfahren) oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Vereinbarungen (wie städtebaulicher Verträge) Veränderungen in Bezug auf diese Parameter ergeben können. Da über den Bebauungsplan die für die Gemeinde wesentlichen relevanten städtebaulichen Parameter der Windenergieparkplanung abgesichert werden sollen, sind die Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 BauGB auch für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Aus Sicht der Gemeinde Gyhum stellt das nunmehr verfolgte Planungskonzept für den Windenergiepark „Wistedt-Wehldorf“ eine tragfähige Lösung dar, durch die die öffentlichen und privaten Belange hinreichend berücksichtigt und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander abgewogen werden.

5.1. Art der baulichen Nutzung

Die Planung etabliert ein Konzept, das die Baugebiete innerhalb des Geltungsbereichs auf ein für die Aufstellung, die Wartung und den Betrieb der WEA (WEA 4) erforderliches Mindestmaß reduziert. Die überwiegende Fläche des Windenergieparks bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten, wird jedoch mit einer Nutzungsbeschränkung versehen. So sind Wohngebäude im Plangeltungsbereich nicht zulässig.

Im Geltungsbereich wird ein **sonstiges Sondergebiet (SO) "Windenergieanlage"** gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Dieses Baugebiet dient der Nutzung von Windenergie. Darüber hinaus ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung außerhalb der für die Windenergienutzung erforderlichen Flächen möglich.

Das Sondergebiet ist durch die Baugrenzen in zwei Bereiche gegliedert: Innerhalb der Baugrenzen soll die WEA selbst errichtet werden. Die Anlage (Maststandorte mit Fundament) ist zugleich ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Das Sondergebiet bietet ausreichend Platz, neben der WEA selbst und ihrer Fundamentfläche auch die Montage-, Lager-

und Aufstellflächen für die Errichtung der Anlage sowie ggf. erforderliche Nebenanlagen unterzubringen. Diese Anlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Lage und Größe des Sondergebietes berücksichtigt, dass die von den Rotoren überstrichene Fläche der WEA jeweils vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss. Zugleich liegt das Sondergebiet vollständig innerhalb der Fläche, die im RROP 2020 ausgewiesen wird. Die Rotoren halten somit den Abstand ein, der im RROP 2020 als Mindestabstand zur Bebauung festgelegt wurde. Zudem wird der von der Stadt Zeven bestimmte Abstand von mindestens 1.000 m zu dem geplanten Wohngebiet in der Ortschaft Brüttendorf durch die Rotoren der WEA eingehalten.

Durch die Festsetzung der Sondergebiete und der in diesen zulässigen Nutzungen werden die Anzahl und die Standorte der geplanten WEA planungsrechtlich gesichert. Dies stellt für die Gemeinde Gyhum einen bedeutsamen Belang dar, da durch den geplanten Standort der Abstand von 1.000 m zu dem geplanten Baugebiet „Vor dem Wichelkamp“ in der Ortschaft Brüttendorf gesichert wird. Gleichsam wird das Vorranggebiet Windenergienutzung hinreichend ausgenutzt und es kann durch den Betrieb der WEA im Gebiet der Gemeinde Gyhum ein bedeutsamer Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet werden.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der spezifischen Art der baulichen Nutzung und der Zweckbestimmung des Sondergebietes sowie der Beschränkung ihrer Größe erscheint es notwendig, das Maß der baulichen Nutzung über Höhen baulicher Anlagen zu regeln.

Als Maß der baulichen Nutzung wird daher für das festgesetzte Sondergebiet die **maximale Gesamthöhe der WEA auf 250 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK)** festgesetzt. Bei WEA liegt der höchste Punkt der baulichen Anlage an der Blattspitzenoberkante der Rotoren am höchsten Drehpunkt bzw. in der höchsten Stellung.

Eine wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Windenergie bleibt mit der vorgesehenen Höhenbegrenzung aus Sicht der Stadt Zeven und der Gemeinde Gyhum aber weiterhin möglich, zugleich werden die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche und das Landschaftsbild begrenzt.

WEA sind gemäß den „Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ kennzeichnungspflichtig, wenn sie eine Höhe von 100 m überschreiten. Das bedeutet, dass eine ausreichende Kennzeichnung der WEA mit rot - weißen Markierungen der Rotoren und nächtlichen Hindernis- oder Gefahrenfeuern erforderlich ist. Da die Anlagen eine Höhe von 150 m überschreiten, sind zusätzlich eine farbliche Kennzeichnung am Turm sowie eine Nachtbeleuchtung des Turms erforderlich. Die Nachbefeuerung soll durch eine bedarfsgerechte radar-gesteuerte Befeuerung erfolgen.

Durch die Festsetzung der maximalen Gesamtanlagenhöhe sollen die erheblichen negativen Auswirkungen der WEA insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit sowie Landschaftsbild auf ein aus Sicht der Gemeinde Gyhum zumutbares Maß „gedeckelt“ werden. Aufgrund der nunmehr verringerten Anzahl der WEA (insgesamt neun statt wie zuvor vorgesehen 10 WEA im gesamten Windenergiepark) ist eine Erhöhung der maximalen Gesamtanlagenhöhe für die Realisierbarkeit des geänderten Planungskonzeptes notwendig geworden, stellt aber für die Gemeinde Gyhum die Obergrenze des für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Verträglichen hinsichtlich der Höhe der Anlagen und der damit verbundenen Auswirkungen dar.

5.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO. Die vorgesehenen Baufenster orientieren sich eng an dem für die WEA zu errichtendem Fundament für den Turm.

Die Baugrenzen umfassen Fenster von 35 x 35 m, innerhalb derer die Fundamente mit ca. 25 m Durchmesser unterzubringen sind. Es wird ein gewisser Spielraum gelassen, damit im Rahmen der Feinabstimmung der Anlagenstandorte auf bislang nicht bekannte Unregelmäßigkeiten in der Bodenbeschaffenheit durch geringfügige Verschiebungen reagiert werden kann.

Die von den Rotoren überstrichenen Flächen müssen vollständig im Sondergebiet und vollständig innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes gelegen sein. Damit liegen die von den Rotoren überstrichenen Flächen zugleich auch innerhalb des geplanten Sondergebietes im Flächennutzungsplan.

Die Planung folgt damit dem sog. Rotor-In-Prinzip, das heißt, die gesamte von den Rotoren der WEA überstrichenen Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Gyhum.

Ein Überstreichen der landwirtschaftlichen Flächen, Wasserflächen und geschützter Landschaftsbestandteile durch die Rotorblätter soll zulässig sein.

Die Regelungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sind aus Sicht der Gemeinde Gyhum erforderlich, um zum einen die konkreten Standorte der WEA (Fundament und Turm) zu sichern und zum anderen dem Rotor-In-Prinzip, welches über das RROP 2020 gefordert ist, Rechnung zu tragen.

5.4. Flächen für die Landwirtschaft

Das Sondergebiet wird von Flächen für die Landwirtschaft umgeben. Bei diesen Flächen handelt es sich zwar nicht um Baugebiete, dennoch wäre auf ihnen auch eine Bebauung zulässig, die landwirtschaftlichen Zwecken dient.

Im Plangebiet soll eine möglichst unbeeinträchtigte Nutzung der Windenergie ermöglicht werden. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten, insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes, werden für diese Flächen daher die sonst im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Nutzung zulässigen Wohngebäude ausgeschlossen.

Gemäß § 60 Abs. 1 der NBauO wurde der Katalog der verfahrensfreien Baumaßnahmen, also der von einem Baugenehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren gänzlich ausgenommenen Vorhaben, in Verbindung mit dem Anhang zur NBauO erweitert. Gemäß Ziffer 1.3 des Anhangs zu § 60 NBauO gehören dazu auch Gebäude mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche und 5 m Höhe, die keine Feuerstätte haben und einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Erzeugnissen dieser Betriebe bestimmt sind. Aufgrund der Größen- und Höhenbeschränkungen dieser genehmigungsfreien Gebäude wird davon ausgegangen, dass sie die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen. Ihre Zulässigkeit wird daher im Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

5.5. Wasserflächen

Der innerhalb des Plangebietes liegende Verlauf der Aue-Mehde soll als Wasserfläche festgesetzt und damit bestandsorientiert planungsrechtlich gesichert werden.

Da die Aue-Mehde entlang der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Zeven (Bebauungsplan Nr. 96) und der Gemeinde Gyhum (Bebauungsplan Nr. 23) verläuft, liegt die festgesetzte Wasserfläche etwa zur Hälfte in den Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne.

6. Erschließung

6.1. Verkehrliche Anbindung

Die verkehrliche Anbindung (äußere Erschließung, siehe auch Beschreibung der erforderlichen wegebaulichen Maßnahmen sowie der Sicherstellung und Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr) des Windparks erfolgt von der L131 aus Richtung der Autobahn A1 kommend über Wistedt.

Das übergeordnete Straßennetz ist vorhanden und dem Ausbaugrad und -standard nach ausreichend und auch grundsätzlich für die notwendigen Transporte und den verkehrlichen Anschluss des geplanten Windparks geeignet.



Abbildung 6: Schematische Darstellung der Erschließung des Windparks (o. M.); Quelle: Energiequelle GmbH

Von der Landesstraße L131 aus geht kurz hinter Wistedt linkerhand ein temporärer Weg für den allgemeinen Baustellenverkehr ab, der einer Ackergrenze folgend auf einen bestehenden Gemeindeweg zuläuft, der wiederum in südwestliche Richtung in den Windpark führt. Von dieser Abzweigung auf der L131 geht für die Zeit der Bauarbeiten zudem ein temporär anzulegender Spurplattenweg über denselben anliegenden Acker ab. Der Spurplattenweg, der ausschließlich für den Transport der Rotorblätter verwendet wird, trifft am nördlichen Rand des Ackers auf den zuvor beschriebenen temporären Weg für den allgemeinen Baustellenverkehr.

Für die Überwindung des Bahnübergangs auf der Strecke des Gemeindeweges wird eine leichte Abrampung nötig, Details dazu wurden mit dem Betreiber der Bahnstrecke abgestimmt.

Der Standort der WEA auf dem Gemeindegebiet von Gyhum soll für den zwar unwahrscheinlichen, aber dennoch möglichen Fall, dass es nicht zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Zeven kommt, über eine separate verkehrliche Erschließung des Baufelds auf Flurstücken auf Gyhumer Gemeindegebiet gewährleistet werden. Ebenso soll die Realisierung der WEA-Standorte auf dem Zevener Stadtgebiet auch ohne Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Gyhum hinsichtlich der Erschließung möglich sein.

Der Ausbau von vorhandenen Wegen und die Einrichtung erforderlicher Einmündungsbereiche und Kurvenradien entsprechend den Anforderungen der Tieflader und Kranfahrzeuge ist ggf. erforderlich. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass neben der Fahrbahnbefestigung von bestehenden Wirtschaftswegen, ggf. Randstreifen von Bepflanzungen freigehalten werden müssen. In Einmündungsbereichen werden für die Tieflader ausreichend bemessene Kurvenradien geschaffen und ausreichende Sichtflächen von Bepflanzungen freigehalten.

Im Bereich der WEA werden zudem Wende- bzw. Stellflächen gebaut. In Kreuzungsbereichen und im Bereich der Anbindung der Zuwegungen an vorhandene Wege sind Aufweitungen vorgesehen. Die Dimensionierung der Flächen richtet sich nach den benötigten Ausmaßen nach Angaben des Anlagenherstellers.

Der Ausbau der vorhandenen Zuwegungen sowie die Neuanlage fehlender Wegeverbindungen soll, ebenso wie die Verbreiterung der vorhandenen Wegeflächen in wasserdurchlässiger Schotterbauweise erfolgen, so dass Versiegelung und damit verbundene Umweltauswirkungen möglichst geringgehalten werden. Bei Zuwegungen in Schotterbauweise müssen ortsübliche Rettungsfahrzeuge diese jederzeit befahren können.

Die Zuwegungen verbleiben im Eigentum der Landwirte und werden nach der Errichtung der Anlagen nur gelegentlich zu Wartungszwecken befahren. Mit der Zeit werden die Zufahrten wie auch die Aufstellflächen aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens mit Gras überwachsen sein. Die Wege sind auch nach der Realisierung des Windparks durch landwirtschaftliche Fahrzeuge uneingeschränkt befahrbar.

Entsprechend dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 ist die Erschließung über temporäre provisorische Neuerrichtungen von Zufahrten möglich und findet in diesem Einzelfall grundsätzlich Zustimmung. Für die vorgesehenen temporären Zufahrten sind vor Baubeginn, nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes, Sondernutzungsgenehmigungen gemäß § 18, Absatz 1 NStrG, in der die Detailfragen der Zufahrten geregelt werden, zu beantragen.

6.2. Ver- und Entsorgung

Netzeinspeisung

Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung wurde vom Netzbetreiber noch kein verbindlicher Netzeinspeisepunkt benannt. Ggf. wird der Bau eines neuen Umspannwerkes notwendig. Die für die Anbindung an das Stromnetz erforderlichen Mittelspannungs- und Datenkabel werden unterirdisch verlegt.

Abfallentsorgung

Der Betrieb von WEA erzeugt kaum typische Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, da keine Roh- oder Recyclingstoffe verarbeitet werden. Zum größten Teil entstehen Abfälle im Rahmen einer geplanten Wartung.

7. Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Da parallel zu dem Bebauungsplan für das Plangebiet eine Umweltprüfung in einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt wird (siehe UVP-Bericht), wird an dieser Stelle gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des konkret geplanten Vorhabens. Die Festsetzungen sind eng an dem Vorhaben orientiert, sodass nicht zu erwarten ist, dass zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen des Bebauungsplans im Vergleich zu den Ergebnissen der Umweltprüfung im parallelen Genehmigungsverfahren zu gewärtigen sind.

Der Bebauungsplan wird zudem als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, bei dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes richtet. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB. Mit Verweis auf die im Rahmen des RROP 2020 und des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführten Umweltprüfungen mit schlussabgewogener Schutzgüterabwägung und Eingriffsregelung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im Rahmen des vorliegenden Entwurfs auch auf die Abarbeitung der Umweltprüfung verzichtet.

Maßgeblich für die Umweltprüfung in dem parallelen Genehmigungsverfahren sind die vorliegenden Untersuchungen und Fachplanungen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag und UVP-Bericht sowie Schalltechnisches Gutachten und Schattengutachten). Insbesondere der UVP-Bericht trägt die Ergebnisse aller Gutachten und Fachbeiträge zusammen und dokumentiert detailliert die Umweltprüfung in enger Anlehnung an die Struktur des Umweltberichts (nach Anlage 1 zum BauGB). Die Gutachten und Fachplanungen wurden für das gesamte Vorranggebiet Windenergienutzung erstellt und gelten entsprechend sowohl für den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Zeven, als auch für den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Gyhum.

Auf Basis des erstellten UVP-Berichts ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Voraussetzung des Ausgleichs bzw. der Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Windpark zu erwarten sind. Somit ist das Vorhaben im Sinne des UVPG als umweltverträglich einzuschätzen.

8. Aussagen zur Eingriffsregelung

Mit Verweis auf die im Rahmen des RROP 2020 und des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführten Umweltprüfungen mit schlussabgewogener Schutzgüterabwägung und Eingriffsregelung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im Rahmen des vorliegenden Entwurfs auch auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung verzichtet.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im parallelen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden die umweltschützenden Belange für das konkrete Vorhaben aufgezeigt und berücksichtigt. Die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde angewendet. Für nähere Informationen und die konkreten Ergebnisse der Eingriffsregelung sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Die Kompensationsflächen ergeben sich aus dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

Mit dem Windpark sind erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Die Bilanzierung des zu kompensierenden

Eingriffs erfolgt für den Naturhaushalt (Schutzgüter Boden und Biotope) sowie das Landschaftsbild, da aufgrund der angestrebten Errichtung nur mit geringen Auswirkungen und keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die weiteren Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Tieren zu rechnen ist.

Für die neun geplanten WEA mit einem Rotorradius von 81 m und einer Nabenhöhe von 169 m ergibt sich ein Kompensationsbedarf für Eingriffe in die Schutzgüter Biototypen und Boden erhebliche für Eingriffe in den Naturhaushalt. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Beeinträchtigungen des Mäusebussards ist zudem die Anlage von Brachen mit angrenzendem Grünland vorgesehen. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden dabei kombiniert.

Für die Eingriffe in das Landschaftsbild wurde ein Ersatzgeld berechnet, welches im Genehmigungsbescheid nach BImSchG festgelegt wird.

Basierend auf der Potenzialanalyse Avifauna werden die Auswirkungen der vom Investor angestrebten WEA hinsichtlich einer Entwertung des Lebensraums durch Scheuch- oder Barrierewirkungen sowie des Kollisionsrisikos auf die anwesenden Vogelbestände bzw. Populationen insgesamt als nicht erheblich eingestuft. Einzig für den Mäusebussard und den Rotmilan müssen temporäre Betriebsbeschränkungen bei Bodenbearbeitungen (Mahd- und Erntezeit) hinsichtlich der Senkung des Kollisionsrisikos zum Tragen kommen, kombiniert mit der Anlage von Ablenkflächen (Schaffung neuer Nahrungshabitate) mit ausreichend Abstand zu den vom Investor angestrebten WEA.

Aufgrund der Struktur des Plangebietes ist eine erhöhte Flugaktivität von Fledermäusen anzunehmen, die durch Gutachten bestätigt wurde. Es sind nächtliche Abschaltzeiten vorzusehen, um das betriebsbedingte erhöhte Kollisionsrisiko zu minimieren. Zudem soll eine akustische Dauererfassung der Fledermausaktivitäten nach Errichtung der Anlagen (=Gondelmonitoring) installiert werden, auf deren Grundlage das Kollisionsrisiko differenzierter beurteilt und die Abschaltzeiten modifiziert werden können.

9. Immissionsschutz

Bei der Errichtung von Windparks sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht insbesondere die Lärmemissionen der WEA sowie der Schattenwurf zu berücksichtigen. In unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks sind keine schutzwürdigen Nutzungen vorhanden. Die WEA halten einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Wohngebäuden ein.

Der konkrete Nachweis erfolgt entsprechend dem tatsächlich zur Ausführung kommenden Anlagentyp in dem nachfolgend erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Schallimmissionen

Der Schutzanspruch des jeweiligen Wohngebäudes richtet sich nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Immissionsortes. Gemäß TA Lärm sind in Dorf- und Mischgebieten sowie auf Grundstücken im planungsrechtlichen Außenbereich nachts 45 dB(A) einzuhalten.

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde bereits ein Schalltechnisches Gutachten erstellt (siehe Schalltechnisches Gutachten).

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung wurden die Schallimmissionen, verursacht durch den Betrieb der vorhandenen und vom Investor angestrebten Anlagen, berechnet und nach TA Lärm beurteilt. Für die Berechnung wurden insgesamt 12 Immissionsorte in der Umgebung des Plangebietes festgelegt.

Die Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm tags an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB durch den oberen Vertrauensbereich des Beurteilungspegels

der Zusatzbelastung unterschritten werden. Damit liegen die Immissionsorte gemäß TA Lärm tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagen. Die Tageszeit ist damit unkritisch.

Nachts wird der Immissionsrichtwert beim leistungsoptimierten Betrieb aller WEA an vereinzelten Immissionsorten durch den oberen Vertrauensbereich des Beurteilungspegels der Gesamtbelastung überschritten.

Aufgrund der Überschreitungen in der Nachtzeit wurde ein Abregelungskonzept ermittelt (siehe Schalltechnisches Gutachten). Im Rahmen des Abregelungskonzeptes sollen die WEA so betrieben werden, dass die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nachts an den maßgeblichen Immissionsorten einhält bzw. um maximal 1 dB überschreitet. Im Rahmen des Abregelungskonzeptes werden die WEA nachts entsprechend leistungsreduziert zu betreiben sein. Tagsüber können alle WEA leistungsoptimiert betrieben werden.

Schattenwurf

Der Schattenwurf von Windkraftanlagen ist wegen der sich bewegenden Rotoren unangenehmer als ein statischer Schatten sonstiger baulicher Anlagen. Die Zumutbarkeitsgrenze für Schattenwurfzeiten an einem Immissionspunkt, wo sich Menschen aufhalten, liegt bei maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag. Das tägliche Maximum von 30 Minuten gilt als überschritten, wenn es an mehr als zwei Tagen im Jahr auftritt. Bewölkung und Rotor-schrägstellung bleiben bei der Ermittlung entsprechender Vergleichswerte unberücksichtigt, es wird also permanenter Sonnenschein und die Lage der gesamten Rotorfläche dauerhaft in Blickrichtung des Betrachters unterstellt.

Für die Genehmigung von WEA wird jeweils ein Nachweis gefordert, dass durch den zu erwartenden Schattenwurf der vom Investor angestrebten und vorhandenen WEA die Anforderungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz bei den nächstgelegenen Wohngebäuden eingehalten werden.

Die Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Hinweise für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer betragen 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag. Gemäß den WEA-Schattenwurf-Hinweisen sind direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen wie Terrassen oder Balkone schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6-22 Uhr gleichgestellt.

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde bereits ein Schattenwurfgutachten erstellt (siehe Schattenwurfgutachten).

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt für die Berechnung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer 12 Immissionsorte in der Umgebung des geplanten Windparks festgelegt.

Die Berechnungen ergaben, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an sieben Immissionsorten aufgrund der Zusatzbelastung überschritten wird. Hier müssen die vom Investor angestrebten WEA so abgeschaltet werden, dass an diesen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten wird.

Weiterhin ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an denselben sieben Immissionsorten aufgrund der Zusatzbelastung überschritten wird. Auch daher müssen die vom Investor angestrebten WEA so abgeschaltet werden, dass an diesen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden die zulässige Beschattungsdauer pro Tag unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten wird.

10. Planungsalternativen

Aufgrund der grundlegenden planerischen Vorgaben und Zielsetzungen ergeben sich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten. Im bisherigen Verfahren wurde das Planungskonzept bereits geändert und Planungsalternativen entsprechend verworfen.

Für den Windpark wird angestrebt, unter Berücksichtigung aller zum Tragen kommenden Möglichkeiten und Restriktionen die bestmögliche Konfiguration hinsichtlich der Windenergieanlagen-Standorte - insbesondere im Zusammenhang mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ der Stadt Zeven - und deren Ausgestaltung zu wählen. Sich wesentlich unterscheidende Alternativen zur Planung sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht absehbar.

Von einer Alternativenprüfung im Hinblick auf die Standortfrage des geplanten Windenergieparks an sich kann in diesem Verfahren abgesehen werden, da die Standortwahl auf dem einheitlichen Konzept des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) (hier: Vorranggebiet bzw. Potenzialfläche Nr. 25a) basiert, welches anhand von harten und weichen Tabukriterien erstellt wurde und parallel zur Ausweisung von konzentrierter Windenergienutzung in Vorranggebieten die Festlegung einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser umfasst.

11. Maßnahmen zur Verwirklichung - Bodenordnung

Die Grundstücke befinden sich in der Hand eines Eigentümers, der eine Parzellierung nach Rechtskraft des Bebauungsplans vornehmen wird. Maßnahmen der Bodenordnung sind daher nicht erforderlich.

12. Flächenangaben

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8,9 ha.

Nutzung	Fläche
Sondergebiete „Windenergieanlage“	ca. 25.480 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 61.170 m ²
Wasserfläche	ca. 2.720 m ²
Räumlicher Geltungsbereich	ca. 89.370 m ²

(Flächengrößen sind digital abgegriffen und auf volle 5 m² gerundet)